

Allgemeine Geschäftsbedingungen gh produktdisplays gmbh

§1 Geltungsbereich

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Unseren Verkaufsbedingungen entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn trotz unserer Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausgeführt wird.

§2 Zustandekommen des Vertrages, Schriftformklausel

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu Preis, Menge, Liefermöglichkeit, -frist und -termin, und Nebenleistungen.

2.2 Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können das Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 2 Wochen durch Zusenden einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller die Ware innerhalb dieser Frist zugesendet wird.

2.3 Muster werden nur gegen Bezahlung geliefert und nicht zurückgenommen. Sie gelten hinsichtlich ihrer sämtlichen Eigenschaften als unverbindlich; geringe Abweichungen der Kaufsache sind gestattet. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2.4 Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden; dies gilt insbesondere für Vertragsänderungen, vertraglichen Nebenabreden und Zusicherungen, auch wenn diese im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erfolgen.

2.5 Dem Käufer ist bekannt, dass die von uns hergestellten Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind und können deshalb weder umgetauscht noch zurückgenommen werden. Kündigungen sind nur bis zur Fertigstellung des Erzeugnisses zulässig; die mit dem Auftrag zusammenhängenden und uns bereits entstandenen, nachweisbaren Kosten und der entgangene Gewinn werden von uns im Kündigungsfalle in Rechnung gestellt.

§3 Preis, Preisanpassung, Fälligkeit, Verzug

3.1 Im Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie wird auf den Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den während der Laufzeit eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen und Materialpreiserhöhungen, zu erhöhen.

3.2 Preise gelten ab Lager incl. Verpackung. Bei Lieferung in Inland werden Transportkosten je nach Bestellvolumen und auf Grundlage des Angebotes berechnet. Bei Lieferungen ins Ausland werden die zu berechnenden Frachtkosten gesondert festgelegt. Art und Weg des Transports der Frachtfrei-Lieferung bestimmen wir nach eigenem Ermessen. Das Transportrisiko trägt in jedem Fall der Besteller.

3.3 Die Zahlung erfolgt gemäß Angebot und/oder einer schriftlichen Vereinbarung. Bei Neu- und Auslandskunden erfolgt die Zahlung voraus ohne jeglichen Abzug.

3.4 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, soweit der Besteller nicht einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist. Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

§4 Lieferung, Lieferzeit, Liefer-, Annahmeverzug

4.1 Wir behalten uns eine durch die Berücksichtigung zwingender rechtlicher oder technischer Normen bedingte Abweichung des tatsächlich gelieferten gegenüber dem vertraglich vereinbarten Kaufgegenstand vor.

4.2 Wir sind zur Teillieferung berechtigt.

4.3 Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird. Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen verschieben sich um die Zeit, während der wir zur Lieferung aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage sind. Nach einer Lieferverzögerung von mehr als vier Monaten sind beide Vertragsparteien zur Kündigung berechtigt.

4.4 Lieferfristen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Geraten wir in Lieferverzug, ohne die Verzögerung grob verschuldet zu haben, so kann uns der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

4.5 Im Fall des Annahmeverzuges des Bestellers oder der Verletzung einer sonstigen Mitwirkungspflicht durch den Besteller ist der Besteller verpflichtet, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§5 Gefährübergang, Verpackung

5.1 Sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

5.2 Verpackungen, die unter den Geltungsbereich der Verpackungsverordnung fallen, werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

§6 Gewährleistung und Haftungsausschluss

6.1 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

6.2 Sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Frist hinaus aus von uns vertretenden Gründen oder schlägt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

6.3 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen; wir haften insbesondere nicht für nicht an der Kaufsache selbst entstandene Schäden und nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefährübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden.

6.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

6.6 Soweit der Vertrag ein Handelsgeschäft des Bestellers gemäß § 343 Abs. 1 HGB betrifft, stehen dem Besteller die Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er nachweist, dass er seiner nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 7 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherte Forderung verjährt ist. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der unter Vorbehalt gelieferten Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, sie insbesondere gegen die Gefahren von Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3 Im Fall der Pfändung einer noch in unserem Eigentum befindlichen Kaufsache oder ähnlicher Eingriffe Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, so dass wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist, tritt uns der Besteller in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen; nehmen wir die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Auftrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, ist der Besteller verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

7.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das durch Verarbeitung der Vermischung entstandene Allein- oder Miteigentum für uns auf; es gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7.5 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit der realisierbare Wert unserer vom Besteller gewährten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 20% übersteigen; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7.6 Ist der Besteller Vollkaufmann, gelten die Vorbehalte des § 7 bis zur vollständigen Bezahlung von sämtlichen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung entstandenen oder noch entstehenden Forderungen; dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die Rücknahme einer einem Vollkaufmann gelieferten Kaufsache gilt abweichend zu § 7.1 S. 2, nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Rücktritt-, Leistungsverweigerungsrecht

8.1 Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn eine für die Verbringung der Kaufsache in der Zollinland erforderliche Einfuhrgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erteilt wird, oder wenn im Fall, dass die Kaufsache aus oder von Abladungsparteien oder schwimmender oder rollender Ware stammt, wir selbst nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden, und wir die Lieferstörung nicht zu vertreten haben.

8.2 Unser Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 321 BGB können wir auch dann ausüben, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen. Die Vorschrift des § 321 BGB findet ebenfalls Anwendung, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers schon vor Vertragsabschluss eintritt, diese uns jedoch erst nach Vertragsabschluss bekannt wird.

§ 9 Abtretungs-, Aufrechnungsverbot, Zurückhaltungsrecht

9.1 Der Besteller darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten und nur, soweit unsere Interessen durch die Abtretung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

9.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, soweit ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten ist Frankfurt am Main.

10.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main. Dies gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir haben jedoch das Recht, unsere Ansprüche gegen den Käufer nach unserer Wahl auch bei dem Wohnsitzgericht des Käufers zu erheben.

§11 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.